

Ausfertigung

Gemeinde Amtzell



Landkreis Ravensburg

Satzung

über den Kostenersatz der Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehr Amtzell

- Feuerwehrkostenersatzsatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell in seiner Sitzung am 29. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell wird Kostenersatz nach dem Kostenersatzverzeichnis erhoben. Das Kostenersatzverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung. Als Inanspruchnahme gelten die Aufgaben der Feuerwehr im Sinne von § 2 FwG. Der Kostenersatz richtet sich nach § 34 FwG.
- (2) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (3) Für alle anderen Inanspruchnahmen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell außerhalb ihres Aufgabenbereichs nach § 2 FwG wird ebenfalls Kostenersatz nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Kosten für Überlandhilfe und sonstige Amtshilfe

- (1) Leistungen im Rahmen von Überlandhilfe werden nach dieser Kostenersatzsatzung berechnet, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden. Zur interkommunalen Abrechnung von Feuerwehreinsätzen im Landkreis Ravensburg besteht aktuell ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der Vorrang vor dieser Kostenersatzsatzung hat.
- (2) Bei sonstiger Amtshilfe hat die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde, die nach dieser Satzung berechneten Kosten zu tragen.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

Es gelten die Regelungen nach § 34 Abs. 3 FwG. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Als Kosten werden die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehenden Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des notwendigen Personals und der notwendigen Fahrzeuge nach dem beigefügten Kostenersatzverzeichnis (Anlage) berechnet. Die Kosten für die Geräte sind in den Fahrzeugkosten enthalten und werden nicht separat berechnet.
- (2) Bei den Personal- und Fahrzeugkosten wird die Leistungsdauer auf volle Stunden aufgerundet. Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden erhöht sich der Zeitaufwand des Personals um 1 Stunde für Verpflegung und/oder Erholung. Der Kommandant oder sein Stellvertreter können in anderen begründeten Fällen einen erhöhten Zeitaufwand des Personals für Reinigung, Verpflegung und/oder Erholung anordnen, für den ebenfalls Kostenersatzpflicht entsteht.
- (3) Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus:
 - a) den Personalkosten der alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 - b) den Kosten der Fahrzeuge (inkl. Geräte) der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell am Einsatzort (als Dauer des Einsatzes wird die Abwesenheit vom Standort gerechnet),
 - c) den Auslagen für Verbrauchsmaterialien, Hilfsstoffe und Entsorgung,
 - d) den Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehr während des Einsatzes,
 - e) den Auslagen, die im Einzelfall durch außergewöhnliche Reinigungsarbeiten und die Reparatur oder Wiederbeschaffung beschädigter Ausrüstung entstehen, soweit die Auslagen einer kostenpflichtigen Leistung zuzuordnen sind,
 - f) den Kosten des durch die Abwicklung und Abrechnung des Einsatzes entstehenden Verwaltungsaufwands.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn die zahlungspflichtige Person nach dem Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

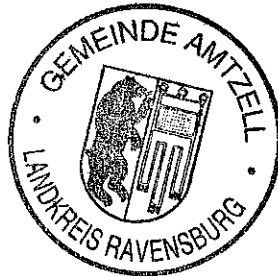
Der Kostenpflichtige hat der Gemeindeverwaltung Amtzell gegebenenfalls über alle Tatsachen, die für die Kostenersatzpflicht oder die Höhe des Kostenersatzes von Bedeutung sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder erteilt er diese nicht innerhalb einer gestellten Frist, so kann die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und der Kostenersatz berechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherige Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 13.09.1993 und die Feuerwehrgebührensatzung vom 24.09.2001 außer Kraft.

Amtzell, 03.08.2013


Clemens Moll
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell gültig ab 03.08.2013

1. Personalkosten
 - 1.1 Feuerwehrangehörige (pro Person und Stunde) 16,40 €
 - 1.2 Verwaltungsaufwand pro Einsatz 60,00 €

2. Fahrzeuge und Geräte
 - 2.1 Mannschaftstransportwagen MTW (pro Stunde) 17,70 €
 - 2.2 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 (pro Stunde) 31,60 €
 - 2.3 Tanklöschfahrzeug TLF 8 (pro Stunde) 14,90 €
 - 2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 8 (pro Stunde) 15,70 €
 - 2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 8 Borgward (pro Stunde) 13,90 €

3. Verbrauchsmaterialien, Hilfsstoffe, Entsorgung
 - 3.1 Verbrauchsmaterialien und Hilfsstoffe werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
 - 3.2 Für die Entsorgung werden die Kosten für technische Dienste zzgl. Deponiegebühren berechnet.